



Elektronisches Amtsblatt 13/2026

vom 01.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Sohland a.d. Spree

Gemarkung, Flurstücke:

- **Ober-u. Mittelsohland** 429/5, 429/6, 429/7, 429/8, 429/9, 429/10, 453, 455/1, 458/1, 459/2, 459/3, 459/4, 459/5, 461, 479/a, 479/c, 479/d, 482, 483/2, 483/3, 484/6, 484/7, 484/8, 486/1, 486/a, 487, 489, 640/1, 2124, 2129/1, 2210/22, 2210/81, 2210/150

Anlass der Änderung:

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
4. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Katastervermessung und Abmarkung.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/fortfuehrung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 02.04.2026 bis zum 04.05.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Absatz 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 25.03.2026

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsische Bauordnung

Neubau eines Gewerbeparks – Halle A und B in Ottendorf - Okrilla genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 09.03.2026 die Genehmigung zum Neubau eines Gewerbeparks – Halle A und B in 01458 Ottendorf-Okrilla, Egger Straße, Gemarkung Ottendorf Flurstücke 571/22, 575/a, 582/4, 571/2, 580/2, 587/5, 580/19, 575, 582/25, 576/1, 587/6 (Az. 632.20252755).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

1. Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.
2. Zum Vorhaben werden von den Festsetzungen des am Standort geltenden Bebauungsplans „Gewerbepark Ottendorf-Okrilla 2. BA“, 5. Änderung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla folgende Befreiungen erteilt:
 - a. Textliche Festsetzung Nr. 1.42 b) – Stellplätze (nicht überdacht): Nicht überdachte Stellplätze dürfen auch außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Flächen gemäß der Darstellung in der Anlage zum Antrag auf Befreiung errichtet werden.
 - b. Textliche Festsetzung Nr. 2.13 – Dachdeckung: Die Gebäude dürfen mit einer Dachdeckung in heller Farbe (z.B. silbergrau, lichtreflektierend) errichtet werden.
 - c. Textliche Festsetzung Nr. 2.32 – Zugänge und Zufahrten: Die Hauptzufahrten dürfen unter Verwendung von Asphalt und Teilbereiche unter Verwendung von Ortbeton hergestellt werden.
 - d. Zeichnerische Festsetzungen zur überbaubare Grundstücksfläche: Bei dem Vorhaben dürfen die festgesetzten Baugrenzen gemäß der Darstellung in der Anlage zum Antrag auf Befreiung teilweise überschritten werden.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer 10 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsische Bauordnung

Neubau eines Gewerbeparks – Halle C und D in Ottendorf-Okrilla genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 10.03.2026 die Genehmigung zum Neubau eines Gewerbeparks – Halle C und D in 01458 Ottendorf-Okrilla, Egger Straße, Gemarkung Ottendorf Flurstücke 571/22, 575/a, 582/4, 571/2, 580/2, 587/5, 580/19, 575, 582/25, 576/1, 587/6 (Az. 632.20252763).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

1. Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.
2. Zum Vorhaben werden von den Festsetzungen des am Standort geltenden Bebauungsplans „Gewerbepark Ottendorf-Okrilla 2. BA“, 5. Änderung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla folgende Befreiungen erteilt:
 - a. Textliche Festsetzung Nr. 1.42 b) – Stellplätze (nicht überdacht): Nicht überdachte Stellplätze dürfen auch außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Flächen gemäß der Darstellung in der Anlage zum Antrag auf Befreiung errichtet werden.
 - b. Textliche Festsetzung Nr. 2.13 – Dachdeckung: Die Gebäude dürfen mit einer Dachdeckung in heller Farbe (z.B. silbergrau, lichtreflektierend) errichtet werden.
 - c. Textliche Festsetzung Nr. 2.1421 b) – Gebäudehöhe: Die Hallen C und D dürfen mit einer Attikahöhe von maximal 13,10 m über Bezugspunkt errichtet werden.
 - d. Textliche Festsetzung Nr. 2.32 – Zugänge und Zufahrten: Die Hauptzufahrten dürfen unter Verwendung von Asphalt und Teilbereiche unter Verwendung von Ortbeton hergestellt werden.
 - e. Zeichnerische Festsetzungen zur überbaubare Grundstücksfläche: Bei dem Vorhaben dürfen die festgesetzten Baugrenzen gemäß der Darstellung in der Anlage zum Antrag auf Befreiung teilweise überschritten werden.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend

oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer 10 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsische Bauordnung

Neubau von zwei Gebäuden mit Nebenanlagen genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 18.02.2026 die Genehmigung zum Neubau von zwei Gebäuden mit Nebenanlagen, bestehend aus Gebäudekomplex mit Bürogebäude und Umschlag- und Logistikhalle, sowie Logistikhalle; die Nebenanlagen umfassen 2 Zufahrten, Pkw und Lkw-Stellplätze, Fahrwege für Pkw, Lkw und Feuerwehrr , Fußwege, Tiefhöfe, Schallschutzwand, Müllhäuschen, Fahrradunterstand, Raucherunterstand, Sprinklertanks und Sprinklerzentrale, sowie Trafogebäude und Wärmepumpen; Regulierung des Geländes in 01458 Ottendorf-Okrilla, Zur Kuhbrücke, Gemarkung Grünberg, Flurstücke 294/3, 308/1, 310/1, 321/1, 295/1, 302/1, 309, 301/1, 294/5, 294/4 (Az. 632.20252144)

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

1. Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung unter nachfolgend genannter naturschutzrechtlicher Bedingung erteilt.
Bedingung: Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass die externen Kompensationsflächen (Maßnahmenkomplex Lomnitz) dauerhaft rechtlich/vertraglich gesichert wurden.
2. Für die Werbung mittels Schriftzug „Zero Emission Building“ wird die Baugenehmigung wegen fehlender straßenrechtlicher Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 und Abs. 6 FStrG versagt.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer 10 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)
- § 72 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigung)